

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 25. Februar 2015

140.

Dringliche Interpellation von Ezgi Akyol betreffend Senkung des Einkommensfreibetrags in der Sozialhilfe, Auswirkungen für die Betroffenen sowie mögliche Massnahmen der Stadt zur Kompensation

Am 7. Januar 2015 reichte Gemeinderätin Ezgi Akyol (AL) folgende Interpellation (Dringlicherklärung vom 21. Januar 2015), GR Nr. 2015/3, ein:

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 hat Regierungsrat Mario Fehr die Gemeinden informiert, dass der Einkommensfreibetrag in der Sozialhilfe per 1. Januar 2015 mit einer Übergangsfrist von 4 Monaten von 600 auf 400 Franken zu senken sei. Gleichzeitig ist beschlossen worden, den Einkommensfreibetrag neu beim Austritt aus der Sozialhilfe anzurechnen. Der Regierungsrat hat seinen Beschluss aufgrund des Berichts der econcept AG vom 17. Juli 2014 «Fehlanreize in der Sozialhilfe: Varianten einer Tarifanpassung» gefasst. Der Stadtrat hat im Herbst dem Kanton eine Stellungnahme zum econcept-Bericht zugestellt.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie beurteilte der Stadtrat die von econcept vorgeschlagenen Massnahmen (bitte um Zustellung der Stellungnahme zuhanden des Regierungsrats)?
2. Wie beurteilt der Stadtrat die vom Regierungsrat beschlossene Änderung der Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien?
3. In wie vielen Fällen ist in den Jahren 2012, 2013 und 2014 bei der Berechnung der Sozialhilfe ein Einkommensfreibetrag berücksichtigt worden?
4. Wie hoch war in diesen Jahren der Beschäftigungsgrad der in den Genuss eines Einkommensfreibetrags kommenden erwerbstätigen Sozialhilfe-Empfängerinnen und –Empfänger?
5. Wie hoch ist die mit der Senkung des Einkommensfreibetrags verbundene Einkommenseinbusse?
6. Welche Möglichkeiten hat der Stadtrat, diese Einkommenseinbusse zu kompensieren?
7. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sozialhilfe-Empfängerinnen und Empfänger ihre Erwerbstätigkeit wegen der Senkung des Einkommensfreibetrags aufgeben beziehungsweise auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verzichten?
8. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Senkung des Einkommensfreibetrags und die Anrechnung des EFB bei der Ablösung aus der Sozialhilfe für die Stadt Zürich?

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie beurteilte der Stadtrat die von econcept vorgeschlagenen Massnahmen (bitte um Zustellung der Stellungnahme zuhanden des Regierungsrats)?»):

Der Vorsteher des Sozialdepartements hat sich in seiner Stellungnahme allen drei Empfehlungen der econcept AG angeschlossen. Die Stellungnahme liegt bei.

Zu Frage 2 («Wie beurteilt der Stadtrat die vom Regierungsrat beschlossene Änderung der Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien?»):

Aus Sicht des Stadtrats ist der Einkommensfreibetrag ein zentrales Anreizinstrument. Vom Einkommensfreibetrag profitieren Personen, die einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgehen. Es sind also «Working Poor» im weiteren Sinne. Entweder reicht ihnen das Einkommen eines vollen Pensums nicht, um den Bedarf ihres Haushalts zu decken (z. B. tiefer Lohn, Kinder im Haushalt) oder die Personen sind in einem reduzierten Pensum tätig, und das Einkommen ist daher nicht existenzsichernd. Es ist wichtig, dass diese Klientinnen und Klienten im ersten Arbeitsmarkt verbleiben.

Eine Senkung des Einkommensfreibetrags birgt die Gefahr, dass die Anreizwirkung nicht mehr so greift wie bis anhin. Die Senkung von Fr. 600.– auf Fr. 400.– bei einem 100-Prozent-Pensum ist jedoch moderat, weshalb die negativen Auswirkungen einer Sen-

kung in einem überschaubaren Mass gehalten werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die vom Regierungsrat beschlossene Änderung bei jenen Personen zu finanziellen Einbussen führt, welche sich gemäss dem den SKOS-Richtlinien zugrunde liegenden Systems verhalten und ein Erwerbseinkommen erzielen.

Um den Schwelleneffekt im Übergangsbereich zur Sozialhilfe zu verhindern, ist entscheidend, dass die Anreizelemente in die Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe miteinbezogen werden. Mit der Anrechnung des Einkommensfreibetrags beim Austritt aus der Sozialhilfe wird diesem Umstand teilweise Rechnung getragen.

Zu Frage 3 («In wie vielen Fällen ist in den Jahren 2012, 2013 und 2014 bei der Berechnung der Sozialhilfe ein Einkommensfreibetrag berücksichtigt worden?»):

Die Zahl der Personen mit Einkommensfreibetrag liegt seit Jahren stabil bei rund 3000 Personen pro Jahr. Allerdings erhält nur ein kleiner Teil dieser Personen während des ganzen Jahres einen Einkommensfreibetrag: Pro Monat wird bei rund 1300 Personen ein Einkommensfreibetrag berücksichtigt. Knapp die Hälfte davon befindet sich in einem Teillohnprogramm.

Zu Frage 4 («Wie hoch war in diesen Jahren der Beschäftigungsgrad der in den Genuss eines Einkommensfreibetrags kommenden erwerbstätigen Sozialhilfe-Empfängerinnen und -Empfänger?»):

Da der Beschäftigungsgrad nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst wird, lässt sich diese Frage – aufgrund der Auszahlungsbeiträge – nur annäherungsweise beantworten:

Rund 20–30 Prozent der Sozialhilfebeziehenden mit Einkommensfreibetrag arbeiten mit einem Kleinpensum von maximal 25 Stellenprozenten. Da der minimale Einkommensfreibetrag in der beschlossenen Änderung nicht reduziert wird, wird sich die Höhe des Einkommensfreibetrags für diese Personen nur minim oder gar nicht reduzieren.

Rund 40–50 Prozent arbeiten mit einem Pensum zwischen 26 und 50 Stellenprozenten. Weitere rund 20–25 Prozent arbeiten mit einem Pensum zwischen 51 und 75 Stellenprozenten. Lediglich rund 5–10 Prozent der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden arbeiten mit einem Pensum von mehr als 75 Stellenprozenten und erhalten damit einen Einkommensfreibetrag nahe des Maximalbetrags.

Zu Frage 5 («Wie hoch ist die mit der Senkung des Einkommensfreibetrags verbundene Einkommenseinbusse?»):

Bei einem Beschäftigungspensum von 100 Stellenprozenten wird der Einkommensfreibetrag von Fr. 600.– auf Fr. 400.– reduziert, womit die Einkommenseinbusse Fr. 200.– beträgt. Bei einem Beschäftigungspensum von 50 Prozent wird der Einkommensfreibetrag von bisher Fr. 300.– auf Fr. 200.– reduziert. Die Einkommenseinbusse nimmt demnach mit dem Beschäftigungsumfang ab.

Zu Frage 6 («Welche Möglichkeiten hat der Stadtrat, diese Einkommenseinbusse zu kompensieren?»):

Gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz ist in der Stadt Zürich die Sozialbehörde zuständig für die Ausgestaltung, Durchführung und Gewährleistung der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe. Sie setzt das kantonale Sozialhilfegesetz um und ist an die Weisungen des Regierungsrats des Kantons Zürich gebunden. Entsprechend gibt es keinen Spielraum, um die Einkommenseinbusse zu kompensieren. Eine Kompensation ausserhalb des Sozialhilfegesetzes ist nicht sinnvoll, da damit die gemeinsamen Richtlinien und Standards zur Ausrichtung der Sozialhilfe untergraben würden.

Zu Frage 7 («Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sozialhilfe-Empfängerinnen und Empfänger ihre Erwerbstätigkeit wegen der Senkung des Einkommensfreibetrags aufgeben beziehungsweise auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verzichten?»):

Der Frage nach den Auswirkungen reduzierter finanzieller Erwerbsanreize für Sozialhilfebeziehende wurde in verschiedenen Studien nachgegangen, die jedoch keine klaren Ergebnisse liefern. Allerdings sind viele Sozialhilfebeziehende auch ohne finanzielle Anreize stark motiviert, eine Erwerbstätigkeit anzunehmen, da diese für sie ein zentrales Element gesellschaftlicher Teilhabe und Anerkennung ist.

Zu Frage 8 («Welche finanziellen Auswirkungen hat die Senkung des Einkommensfreibetrags und die Anrechnung des EFB bei der Ablösung aus der Sozialhilfe für die Stadt Zürich?»):

In den letzten Jahren wurden jeweils Einkommensfreibeträge in der Höhe von rund 5 Millionen Franken angerechnet. Die Freibeträge werden nun um ein Drittel gekürzt, allerdings bleiben die Minimalbeträge unverändert. Damit werden sich die angerechneten Einkommensfreibeträge nur um rund ein Viertel (also gut 1 Million Franken) reduzieren.

Die Anrechnung des Einkommensfreibetrags bei der Ablösung aus der Sozialhilfe eliminiert zwar den Schwelleneffekt, hat aber auch zur Folge, dass Personen und Familien, die bisher aufgrund eines neuen oder erhöhten Einkommens von der Sozialhilfe abgelöst wurden, neu in der Sozialhilfe bleiben, wenn ihr Einkommen den um den Einkommensfreibetrag erhöhten Sozialhilfeanspruch nicht übersteigt. Da die finanzielle Situation der ehemaligen Sozialhilfebeziehenden nach der Ablösung von der Sozialhilfe nicht bekannt ist, lässt sich nicht zuverlässig abschätzen, wie viele Fälle länger in der Sozialhilfe bleiben werden und wie lange. Sicher ist, dass diese Fälle nur relativ kleine ergänzende Unterstützungsbeiträge erhalten (maximal Fr. 400.– pro Monat).

Es ist daher davon auszugehen, dass die durch diese neue Regelung entstehenden Zusatzkosten auf jeden Fall geringer sein werden als die Kostenreduktionen, welche die Senkung des Einkommensfreibetrags mit sich bringt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Herr Regierungsrat Mario Fehr
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Beilage zu GR Nr. 2015/3

Zürich, 29. Oktober 2014

Stellungnahme zum Bericht „Fehlanreize in der Sozialhilfe; Varianten einer Tarifierpassung“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fehr

Am 22. August 2014 hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich den Gemeindepräsidentenverband sowie die Sozialkonferenz des Kantons Zürich um Stellungnahme zum Bericht „Fehlanreize in der Sozialhilfe: Varianten einer Tarifierpassung“ von econcept AG gebeten.

Der Bericht wurde uns durch die Sozialkonferenz des Kantons Zürich zugestellt. Gerne äussert sich die Stadt Zürich zu den drei Vernehmlassungsfragen wie folgt:

1 Wie stellen Sie sich zu den drei Empfehlungen der econcept AG?

Wir können uns allen drei Empfehlungen der econcept AG anschliessen. Aus unserer Sicht ist es richtig, nun die Ergebnisse der von der SKOS in Auftrag gegebenen Studien zu den Anreizinstrumenten und zur Höhe des Grundbedarfs abzuwarten. Weiter erachten wir es ebenfalls als richtig, der Beseitigung der durch IZU und MIZ verursachten Fehlanreize Beachtung zu schenken.

2 Falls Sie der Auffassung sind, dass bereits jetzt eine Tarifierpassung erfolgen sollte: Favorisieren Sie Variante 3 oder 4?

Wir sind nicht der Auffassung, dass die Tarife zum jetzigen Zeitpunkt angepasst werden sollten.

3 Haben Sie sonstige Bemerkungen zum Bericht?

Aus unserer Sicht erscheint der Einkommensfreibetrag (EFB) als das wichtigste der drei Anreiz-Instrumente. Vom EFB profitieren Personen, die einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgehen. Es sind also „working poor“ im weiteren Sinne. Entweder reicht ihnen das Einkommen eines vollen Pensums nicht, um den Bedarf ihres Haushalts zu decken (z.B. tiefer Lohn, Kinder im Haushalt) oder die Personen sind aus irgendwelchen Gründen in einem reduzierten Pensum tätig und das Geld reicht deswegen nicht. Es muss



2/2

alles daran gesetzt werden, dass diese Personen im ersten Arbeitsmarkt bleiben. Entsprechend ist der EFB ein sehr wichtiges Instrument. Wichtig zu erwähnen ist auch, dass der EFB nur bei 100%-Pensen 600 CHF beträgt. In den meisten Fällen wird jedoch ein tieferer EFB ausbezahlt, weil es sich dort um Teilzeitpensen handelt.

Um den Schwelleneffekt im Übergangsbereich zur Sozialhilfe zu verhindern, ist entscheidend, dass die Anzelelemente – insbesondere der EFB – in die Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe miteinbezogen werden, und zwar nicht bloss beim Austritt aus der Sozialhilfe, sondern auch schon beim Eintritt in die Sozialhilfe. Dazu wurden in der vorliegenden Studie keine Varianten untersucht, weil sie – wie eine frühere Studie von econcept AG gezeigt hat – leichte Mehrkosten verursachen. Aus fachlicher Sicht haben wir uns wiederholt für eine solche Variante ausgesprochen und würden eine solche nach wie vor begrüßen.

4 Weitere Bemerkungen

Mit der Einführung des Zulagensystems in den SKOS-Richtlinien wurde im Jahre 2005 der damalige Grundbedarf um 7% gekürzt. Dies mit dem Argument, dass nur Personen, die arbeiten oder aktiv um ihre Integration bemüht sind, den vollen Grundbedarf erhalten sollen. Es wird also bereits heute zwischen Personen unterschieden, die eine Gegenleistung erbringen und solchen, die dies nicht tun. Eine weitere Reduzierung des Grundbedarfes erachten wir in diesem Zusammenhang nicht als sinnvoll.

Im Voraus danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Stadtrat Raphael Golta
Vorsteher des Sozialdepartements